

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter Dr. Alfred Temmel  
Tel 0316/877-2871  
Fax 0316/877-804395  
E-Mail fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11.01-10/2000-60

Graz, am 8. April 2010

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;  
Stellungnahme.

**Ergeht per Post:**

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Temmel eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F



**Das Land  
Steiermark**

**→ Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Waltraud Bauer  
Tel.: (0316) 877-4332  
Fax: (0316) 877-804395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11.01-10/2000-60 Bezug: BKA-601.999/0001-  
V1/2010 Graz, am 8. April 2010

Ggst.: Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme der Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. März 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) darf von Seiten der Steiermark in Ergänzung der gemeinsamen Position der Länder, VSt-6289/9 vom 8. April 2010, wie folgt Stellung genommen werden:

## I. Allgemeines

1. Anknüpfend an die in der gemeinsamen Länderposition zum Ausdruck kommende positive Haltung der Länder gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 ist aus der Sicht der Steiermark darauf hinzuweisen, dass als Neuerungen gegenüber dem Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform aus dem Jahr 2007 insbesondere die Ausdehnung des Beschwerderechts in Art. 133 Abs. 6 Z. 2 B-VG auf die belangte Behörde und die Stärkung des für das Landesverwaltungsgericht zuständigen Organisationsgesetzgebers begrüßt werden. Begrüßt werden außerdem die Ergebnisse der in den Erläuterungen erwähnten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“, die sich auf die Kostenübernahme durch den Bund (Kompetenzverschiebungen,

- 2 -

mittelbare Bundesverwaltung) und wesentliche verfahrensrechtliche Aspekte beziehen und somit für das zu erarbeitende einheitliche Verfahrensrecht von Bedeutung sind.

## **II. Zur den finanziellen Auswirkungen**

2. Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Entwurf lediglich ausgeführt, dass darauf geachtet wurde, dass die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich gehalten werden. Diese Darstellung entspricht nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.
3. Das Fehlen einer Kostendarstellung verwundert insbesondere deshalb, weil im Jahr 2007 jedes Bundesland dem Ersuchen des Bundesministerium für Finanzen nachgekommen ist, zur geplanten Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz auf der Basis des Entwurfes der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform ausführliche und quantifizierte Kostenangaben vorzulegen. Auf die Stellungnahme der Steiermark vom 17. September 2007, GZ: FA1A-27.00-122/2007-3, mit einer detaillierten Ressourcenaufstellung wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Sobald eine entsprechenden Kostendarstellung vorliegt und das Verfahrensrecht gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG-Entwurf konzipiert wird, sind Verhandlungen und die Einbeziehung der Länder betreffend die materielle Ausgestaltung unumgänglich geboten, um eine Einigung über die Kostentragung zu erzielen und um die Kostenbelastung für die Länder tatsächlich so gering wie möglich zu halten.

## **III. Zur Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG-Entwurf**

5. Obschon eine gewisse Flexibilität in der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten als zweckmäßig erachtet wird, erschwert die vorgeschlagene Zuständigkeitsverteilung den Ländern die personelle und finanzielle Ressourcenplanung:
  - Einleitend ist auf Art. 102 Abs. 3 B-VG hinzuweisen, wonach es dem Bund vorbehalten bleibt, in Angelegenheiten des Art. 102 Abs. 2 B-VG den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. Macht der Bund von dieser Möglichkeit

Gebrauch, sind damit gleichzeitig – gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG-Entwurf – zusätzliche Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte der Länder verbunden.

- Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG-Entwurf ermöglicht die Zuständigkeitsübertragung auf das Verwaltungsgericht des Bundes in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Die Zuständigkeitsübertragung (ohne Mitwirkung der Länder) geht zu Lasten der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG-Entwurf.
- Auch der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG-Entwurf wird abgelehnt, wonach das Verwaltungsgericht des Bundes pauschal für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers durch Bundesgesetz (ohne Zustimmung der Länder) zuständig gemacht werden kann.

In einem eingeschränkten Ausmaß wird dem Aspekt der Ressourcenplanung durch die vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 2 letzter Satz und Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG-Entwurf Rechnung getragen, wonach Bundesgesetze, mit denen die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte erweitert werden, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen. Darüber hinaus und Bezug nehmend auf die obigen Beispiele unterstreicht die Steiermark die Forderung der gemeinsamen Länderstellungnahme nach einer generellen Mitwirkungsbefugnis, wenn mit bundesgesetzlichen Regelungen ein Zuwachs oder ein Entfall an Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte der Länder verbunden ist.

#### **IV. Zur Entscheidungsbefugnis nach Art. 130 Abs. 4 B-VG-Entwurf**

6. Nach dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 B-VG-Entwurf muss das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen sowie in zwei weiteren Konstellationen verpflichtend meritorisch entscheiden: eine Entscheidung in der Sache ist dann geboten, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z. 1), oder wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht im Interesse der Raschheit gelegen *oder* mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z. 2). Zu hinterfragen ist die offen formulierte Wortfolge der Z. 2 „*im Interesse der Raschheit gelegen*“. So könnte die Ansicht vertreten werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht regelmäßig im Interesse der Raschheit gelegen ist. Im Hinblick auf damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten und Kostenfolgen sollte die generelle Verpflichtung zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht in diesem Fall überdacht werden. Überlegt werden könnte, die alternativen Kriterien der Raschheit und der Kostenersparnis zu kumulativen Kriterien zu machen und das „*oder*“ durch ein „*und*“ zu ersetzen (vgl. etwa § 3 Abs. 1 VVG).

- 4 -

**V. Zur Abschaffung des Rechtsbehelfs der Vorstellung in der Gemeindeaufsicht**

7. Im Bereich der territorialen Selbstverwaltung soll an die Stelle des Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde (Art. 119a Abs. 5 B-VG) das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht treten. Im Fall einer Beschwerde gegen einen letztinstanzlichen Bescheid einer Gemeinde fände Art. 130 Abs. 4 B-VG-Entwurf Anwendung, sodass das Verwaltungsgericht etwa dann, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z. 1), zu einer meritorischen Entscheidung verpflichtet ist. Der hier vorgeschlagene Systemwechsel geht über den bloßen Übergang der Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte hinaus, weshalb aus Gründen der Wahrung der Gemeindeautonomie überlegt werden könnte, die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Bereich der Gemeindeselbstverwaltung auf eine Kassation zu beschränken.

**VI. Zum Vergaberechtsschutz (Entfall des Art. 14b Abs. 6 B-VG und Verhältnis von Art. 136 Abs. 2 B-VG-Entwurf zu Art. 14b Abs. 3 B-VG)**

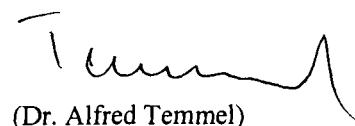
8. Der Entwurf sieht einen ersatzlosen Entfall des Art. 14b Abs. 6 B-VG vor, scheint dabei aber zu übersehen, dass diese Bestimmung nicht nur Antwortcharakter im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg 15578/1999 (welches die Unzulässigkeit der Überprüfung von Vergabeentscheidungen von obersten Organen der Vollziehung betraf) hatte, sondern auch ausdrücklich von der Notwendigkeit der Absicherung der Kompetenz der Vergabekontrollbehörden zur (gemeinschaftsrechtlich gebotenen) Überprüfung von Vergabeentscheidungen von aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederten öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern ausging (vgl. den seinerzeitigen Bericht des Verfassungsausschusses 1118 BlgNR XXI. GP). Es könnte daher bei einer Aufhebung des Art. 14b Abs. 6 B-VG doch wieder fraglich werden, ob die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder die privatrechtsförmigen Vergabeentscheidungen ausgegliederter öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber (z.B. Gesellschaften, Vereine, Stiftungen und Fonds) überprüfen dürfen. Eine verfassungsrechtliche Absicherung der Kontrolle Privater in der bisherigen oder in einer anderen Form scheint daher erforderlich.
9. Art. 136 Abs. 2 B-VG-Entwurf sieht ein einheitliches Verfahrensgesetz des Bundes für alle Verwaltungsgerichte vor. Unklar bleibt allerdings das Verhältnis dieser Bestimmung zum – vom Entwurf unberührt bleibenden – Art. 14b Abs. 3 B-VG, wonach die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne von Abs. 2 Z. 2 Landessache ist. Unter den weiten Begriff der „Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen“

- 5 -

fallen nämlich sowohl organisationsrechtliche als auch verfahrensrechtliche Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch weiterhin davon auszugehen, dass die zur Sicherstellung eines raschen und effizienten Vergaberechtsschutzes in Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinien erforderlichen besonderen Verfahrensregelungen nach Art. 14b Abs. 3 B-VG Landessache sind und in diese Kompetenz durch Art. 136 Abs. 2 B-VG-Entwurf nicht eingegriffen wird. Eine entsprechende Klarstellung wird daher angeregt.

An das Präsidium des Nationalrates ergeht eine Ausfertigung der Stellungnahme an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Fachabteilungsleiter



(Dr. Alfred Temmel)